

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Nr. 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 23.03.2021 zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt wird die Angabe „06.04.2021“ durch die Angabe „20.04.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 07.04.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 20.04.2021 außer Kraft.

Gründe:

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit der 12. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) befindet sich in der Stadt Schweinfurt nach wie vor auf einem viel zu hohen Niveau. Am heutigen Tag gibt das Robert-Koch-Institut eine 7-Tage-Inzidenz von 108,6 bekannt (Stand: 06.04.2021, 0 Uhr).

Mit Allgemeinverfügung vom 23.03.2021 verfügte die Stadt Schweinfurt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Innenstadt von Schweinfurt sowie ein Verbot zum Alkoholkonsum auf allen öffentlichen Straßen bzw. Grünanlagen im Innenstadtbereich. Diese Maßnahmen stützten sich auf § 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie auf Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

Vor dem Hintergrund der weiterhin deutlich zu hohen Infektionszahlen, die nach wie vor einem exponentiellen Wachstum unterworfen sind, besteht vor dem Hintergrund eines effektiven Gesundheitsschutzes sowie der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems in der Region kein Raum, bisher bestehende Regelungen aufzuheben oder zu reduzieren. Vor allem unter Berücksichtigung der weiterhin stark verbreiteten und deutlich ansteckenderen Virusmutationen, insbesondere derer, die erstmals im Vereinigten Königreich in Großbritannien und Nordirland festgestellt wurde, sind Tröpfcheninfektionen durch das verpflichtende Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auch zukünftig zu verhindern oder zumindest deutlich zu erschweren. Gleiches gilt für Ansteckungen, die beim – oftmals gemeinsamen – Alkoholkonsum im öffentlichen Raum erfolgen, da

nach Erfahrungen der Stadt hier Personen regelmäßig über einen längeren Zeitraum zusammenstehen oder –sitzen und der zunehmende Konsum alkoholischer Getränke das Einhalten gängiger Hygieneregeln, wie z. B. Abstandhalten, deutlich reduziert.

Aus den genannten Gründen waren die bereits bisher geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen daher um zwei Wochen zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 23.03.2021 verwiesen.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 06.04.2021

STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum
Berufsmäßiger Stadtrat